*Von Andreas U. Hefele**

Rechtzeitige Selbstbestimmung – Dokumentenvorsorge auch für Unternehmer

Andreas U. Hefele

Oftmals sind es finanzielle Themen, die uns bei den Begriffen Vorsorge und Nachfolge einfallen. Eine rechtzeitige Planung enthält aber weit mehr als eine Finanzplanung, eine Absicherungsstrategie und Finanzierungsmodelle. Der Vorsorgeauftrag und weitere Dokumente gehören zu einer umfassenden Vorgehensweise.

Als Unternehmer vertrete ich folgende Überzeugung: Die Hoheit über die Entscheidungen und das Vermögen muss immer auf der Seite der Unternehmerfamilie respektive der selbstbestimmten Vertrauenspersonen liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen. Es gilt, fremde und staatliche Eingriffe zu verhindern.

Knapp sieben Jahre KESB

Das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz mit der Behörde KESB wurde vor knapp sieben Jahren in Kraft gesetzt. Gleichzeitig entstanden die Rechtsinstitute Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag. Die Patientenverfügung ist eine Spezialvollmacht für ausschliesslich medizinische Belange und Bestimmungen. Beim Vorsorgeauftrag handelt es sich um ein vorbereitendes und höchstpersönliches Dokument, dessen Inhalt auf den Zeitpunkt einer Urteilsunfähigkeit hin Bedeutung erlangt. Aufgrund eigener Erfahrungen und meiner langjähriger Beratungspraxis ist für mich die Tatsache erschreckend, dass sich bis heute nur wenige Unternehmer mit dieser Thematik vertieft auseinandergesetzt haben.

Ausserdem stelle ich fest, dass es auch mit der korrekten und wirksamen Umsetzung nicht zum Besten bestellt ist. Bei über 90 Fachreferaten, die ich bis dato gehalten habe, zeichnete sich immer wieder dasselbe Bild ab:

- knapp 40 Prozent der Teilnehmenden haben erbrechtliche Bestimmungen umgesetzt.
- lediglich zirka ein Viertel hat eine Patientenverfügung erstellt.
- nur Vereinzelte (weniger als 5 Prozent) haben einen Vorsorgeauftrag verfasst.

Vorsorgeauftrag ist nicht gleich Vorsorgeauftrag

In der Zwischenzeit sind im Internet, aber auch bei Banken und Konsumentenorganisationen viele Informationen und auch Vorlagen zum Vorsorgeauftrag erhältlich. Oftmals handelt es sich dabei um reine Standardvorlagen, welche in keiner Art und Weise auf die individuelle Situation und Bedürfnisse der Personen eingehen. Speziell für Unternehmer sind solche «Beruhigungs-Vorsorgeaufträge» in der Regel nicht mit der notwendigen Wirksamkeit ausgestattet. Die gesetzlichen Formvorschriften für die Erstellung eines Vorsorgeauftrages sehen zwei Möglichkeiten vor: Eigenhändig, sprich handschriftlich von A bis Z, oder die öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson. Im Volksmund wird dann von einem gültigen Vorsorgeauftrag gesprochen. Die Krux in der Sache liegt darin, dass ein Vorsorgeauftrag zwar gültig sein kann, dies jedoch noch nichts über seine Wirksamkeit aussagt. So zum Beispiel, wenn der Vorsorgeauftrag bezüglich der eigenen Aktien, Anteile, Beteiligungen etc. nicht klar und unmissverständlich formuliert ist. Das heisst, dass der Vorsorgeauftrag nach Formerfordernissen wohl Gültigkeit hat, indes die Wirksamkeit für die beschriebenen Bereiche fehlt. In einem solchen Fall nimmt ein Beistand der KESB an der nächsten Generalversammlung der Familien AG teil (mit Stimmrecht). Vor dieser unangenehmen Überra-

«rechtzeitige Selbstbestimmung» staatliche Eingriffe vermeiden

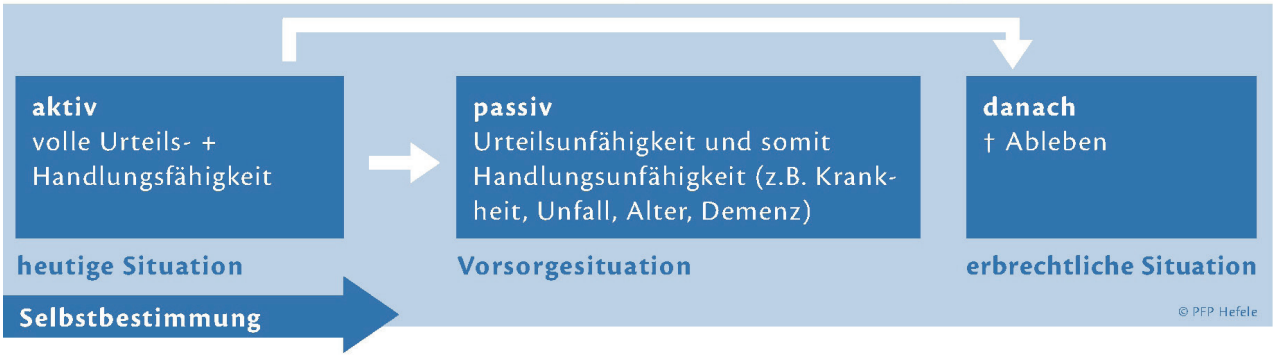

Um staatliche Eingriffe zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Selbstbestimmung zum Zeitpunkt der vollen Urteils- und Handlungsunfähigkeit zwingend nötig. Oftmals ist eine vorgängige Beratung durch eine ausgewiesene Fachperson unumgänglich.

schung gilt es sich mittels eines wirksamen Vorsorgeauftrages zu schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, der individuellen Situation und der Bedürfnisse der Menschen/Unternehmer besser Rechnung tragen zu können, ist die Beratung durch eine ausgewiesene Fachperson notwendig. Zusätzlich zur Thematik eigene Aktien, Anteile, Beteiligungen gibt es noch weitergehende Bereiche, welche in einem Vorsorgeauftrag zu regeln sind, damit dieser auch die gewünschte Wirksamkeit entfaltet.

Flankierende Dokumente

Der Vorsorgeauftrag deckt, wie erwähnt, den Bereich der (ärztlich festgestellten) Urteilsunfähigkeit ab. Danach folgt die sogenannte Validierung, die Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages durch die KESB (Prüfung der Formerfordernisse sowie der Wirksamkeit). Anschliessend folgt die Ausstellung der Ernennungsurkunde zur vorsorgebeauftragten Person. Diese Urkunde ist das Legitimationsmittel, damit die Vertrauensperson handeln kann.

Zusätzlich zum Vorsorgeauftrag sind noch viele weitere Dokumente, Funktionen und organisatorische Entscheide wichtig.
Hier eine Übersicht:

- Stufe Handelsregister: Wieviele Personen sind eingetragen? Wer hat welche Funktion
- Stufe Bank: Auf welchen Namen lauten die Konten? Wer hat welche Art von Vollmacht (einzeln, kollektiv)
- Stufe Versicherung: Begünstigungsregelungen
- Stufe Firma: Notfallplanung
- Stufe weitergehende Dritte: Generalvollmacht
- Stufe Partnerschaft: Partnerschafts- / Konkubinatsvertrag, Ehevertrag
- Stufe Medizin: Patientenverfügung
- Stufe Urteilsunfähigkeit: Vorsorgeauftrag
- Stufe Todesfall: Testament, weitergehende erbrechtliche Regelungen, Anordnungen für den Todesfall, Bestattungsverfügung, Regelung digitales Erbe
- Stufe Originaldokumente: gesammelte, geschützte und sichere Aufbewahrung sämtlicher Originaldokumente, Notfallkarte

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vorsorgeauftrag ein wichtiges, jedoch nicht das einzige zu erstellende Dokument ist. Auch die organisatorischen Massnahmen sind rechtzeitig zu regeln. Damit im Notfall die einzelnen Dokumente und Bestimmungen ihre volle Kraft entfalten, müssen diese lückenlos aufeinander abgestimmt und auffindbar sein

**Andreas U. Hefele ist Master of Advanced Studies ZFH FC, Fachexperte und Dozent (Fachhochschule) Vorsorgeauftrag, Unternehmer (PFP Hefele & Partner AG, Plant Finanzen Persönlich, docu-secura gmbh Dokumente in Sicherheit, Gründer und Leiter «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung). Er ist Lilienberg Freund und gehört seit kurzem dem Lilienberg Stiftungsrat an.*